

TOP	Teilnahme an der Sonder-Bündelausschreibung für Wärmestrom
------------	---

Verfasser: Benjamin Alheit Bearbeiter: Benjamin Alheit Fachbereich 1.1	
Datum: 27.04.2023	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-24	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Wärmestromlieferung der Ortsgemeinde Kottenheim ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat Kottenheim bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Kottenheim vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde Kottenheim verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Weiterhin wird sich verpflichtet zur Wärmestromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Sollte das Vergabeverfahren, somit die Bündelausschreibung, nicht planmäßig durchgeführt werden, wird die Verbandsgemeinde Vordereifel durch die Ortsgemeinde ermächtigt, Angebote einzuholen. Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde (oder

ein Vertreter der Ortsgemeinde) wird ermächtigt für diese Angelegenheit Verträge für die Ortsgemeinde ohne Rücksprache mit dem Ortsgemeinderat abzuschließen.

6. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde nach folgenden Maßgaben erfolgen:

- ☐ **Normalstrom**
(Keine Anforderungen an die Erzeugungsart; Zuschlagskriterium: Angebotspreis)
 - ☐ für **alle** Abnahmestellen
 - ☐ **nur für** die Abnahmestelle/n (bitte einzeln benennen, ggf. als Anlage)
- ☐ **Ökostrom ohne Neuanlagenquote**
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium: Angebotspreis)
 - ☐ für **alle** Abnahmestellen
 - ☐ **nur für** die Abnahmestelle/n (bitte einzeln benennen, ggf. als Anlage)
- ☐ **Ökostrom mit 33 % Neuanlagenquote – ohne Wertung**
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium: Angebotspreis)
 - ☐ für **alle** Abnahmestellen
 - ☐ **nur für** die Abnahmestelle/n (bitte einzeln benennen, ggf. als Anlage)
- ☐ **Ökostrom mit mindestens 33 % Neuanlagenquote - mit Wertung**
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.
Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis mit einem Gewicht von 90% und die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (ab 34 %) mit einem Gewicht von 10%.)
 - ☐ für **alle** Abnahmestellen
 - ☐ **nur für** die Abnahmestelle/n (bitte einzeln benennen, ggf. als Anlage)

Folgende Lieferstellen sind in der Ortsgemeinde Kottenheim betroffen:

Mayener Straße 13, 56736 Kottenheim (Gemeindehaus Kottenheim)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Hierzu wird auf die **Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung (KB)** verwiesen. Die wesentlichen Eckpunkte sind folgende:

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der **Wärmestromlieferung** für den folgenden Zeitraum

vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025.

an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Entgelt:

Das **Entgelt** beträgt **180,00 € netto (214,20 € brutto)** je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der siebten Abnahmestelle in Höhe von **15,00 € netto (17,85 € brutto)**.

Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal **10,00 €, netto (11,90 brutto)** je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags.

Vergabeverfahren:

Die Wärmestromlieferung wird im **offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten Vergabegremiums. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, allerdings mit einigen **Modifikationen** aufgrund der **Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022**. Unverändert wird der Wärmestrompreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die **abschließende Preisbildung** erfolgt erst **nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen** (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tag im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**, die gegenüber bisher **deutlich enger** gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden wieder **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden.

Die **Wärmestromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Wärmestrompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Finanzielle Auswirkungen? ☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 2023 ☐ Finanzhaushalt 2023		☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

anlage-1-auftrag-mit-vollmacht
 anlage-2-vollmacht-an-kuenftigen-lieferanten
 anlage-4-merkblatt-oekostrom
 ausschreibungskonzeption-mit-zeitplan